Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisverwaltung Birkenfeld gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) in Verbindung mit § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Firma AWS Martin Gihl GmbH, Abfallwirtschaft und Steingewinnung, Brunnenplatz 9, 66571 Eppelborn- Calmesweiler, hat mit Schreiben vom 04.02.2022 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Bauschutt- und Erdmassendeponie der Klasse 1 (DK1) auf dem Gelände des ehemaligen Feldspattagebaues Haumbach II in der Gemarkung Ellweiler, Flur 12,13,14,15 u.a. (Verbandsgemeinde Birkenfeld) beantragt.

Die Firma hat die Grundstücke und Gebäude des Tagebaus Haumbach I und II im Dezember 2009 erworben, um im Feldspattagebau Haumbach II Material für die Bauindustrie und Baumaßnahmen zu gewinnen sowie im Anschluss eine Bauschutt- und Erdmassendeponie (DK 1) zu errichten.

Die Gesamtgröße des Ablagerungsbereiches der geplanten Deponie (horizontale Fläche des Oberflächenabdichtungssystems) soll ca. 7,8 ha bei einem Gesamtvolumen der Verfüllung von ca. 1.604.000 m3 betragen und stellt die Nachfolgenutzung für den Feldspattagebau „Haumbach I/II“ dar, welcher bereits einen genehmigten Abschlussbetriebsplan aufweist. Das jährliche Abfallaufkommen wird basierend auf Erfahrungen mit der DK-1 Deponie „Sötern“ bei durchschnittlich ca. 40.000 m3 erwartet (Nachfolgeplanung). Bei einem nutzbaren Volumen von rd. 1.604.000 m3 ergibt sich daraus rein rechnerisch eine Laufzeit von rund 40 Jahren.

Für solche Deponien ist gem. § 1 Abs. 4 Raumordnungsverordnung, da die Errichtung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, die der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bedürfen, raumordnerische Relevanz beigemessen wird, ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen. Die Kreisverwaltung Birkenfeld als untere Landesplanungsbehörde führt im vorliegenden Fall unter dem Aktenzeichen 9- 61-606-003/20 ein ROV gemäß § 17 LPlG in Verbindung mit § 15 ROG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durch. Im Rahmen des ROV wird festgestellt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit und Raumverträglichkeit hergestellt werden kann.

Parallel zum ROV wird seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführt bzw. vorbereitet. Für dieses Planfeststellungsverfahren wurden bereits detaillierte Unterlagen erstellt, wie sie für eine solche Planfeststellung notwendig sind. Auch wenn solche detaillierten Unterlagen für die Durchführung des ROV aufgrund der speziellen Anforderungen an die landesplanerische Prüfung gemäß ROG und LPlG grundsätzlich nicht notwendig sind, wird innerhalb dieses ROV, da diese detaillierten Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren bereits vorliegen, teilweise auf sie Bezug genommen.

Folgende Unterlagen wurden innerhalb des ROV von der Antragstellerin vorgelegt:

1. Antragschreiben der Firma AWS Martin Gihl GmbH vom 04.02.2022

2. Unterlage: „Bauschutt- und Erdmassen-Deponie Haumbach; Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren gem. § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz“ inkl. einer „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung“ vom 26.01.2022

Anhang 1: Schreiben des AWB vom 07.04.2015

Anhang 2: a.) Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stand Oktober 2021
b.) Karte UVS_Auswirkungen Erholungsfunktion

c.) Karte UVS_Auswirkungen Landschaftsbild_Klima_Kulturgüter

Anhang 3: a.) Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG, Stand Juni 2017
b.) Karte FFH-Gebiete
c.) Karte Lebensraumtypen

Anhang 4: a.) Fachbeitrag strenger Artenschutz Stand Juni 2017
b.) Karte wertgebende Brutvögel
c.) Karte streng geschützte Reptilien
d.) Karte streng geschützte Amphibien
e.) Karte Nachtfalter
f.) Karte Biotop-/Nutzungstypen

Anhang 5: Landschaftspflegerische Begleitplanung / Rekultivierungsplanung gem. § 15 f BNatSchG, Stand Juni 2017 mit Ergänzungen März 2018

Die oben genannten Unterlagen sind in der Zeit vom 17.05.2022 bis 17.06.2022 im Internet unter www.uvp-verbund.de einsehbar. In begründeten Fällen können die Unterlagen in der Zeit vom 17.05.2022 bis zum 17.06.2022 auch auf CD (Compact Disc) bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Landesplanungsbehörde, Herr Werner, T. 06782/15900, E-Mail h.werner@landkreis-birkenfeld.de oder Frau Eisenhut, T. 06782/15912, E-Mail s.eisenhut@landkreis-birkenfeld.de angefordert werden.

Äußerungen zu der Maßnahme bzw. Planung können in der Zeit vom 17.05.2022 bis 01.07.2022 schriftlich oder elektronisch gegenüber einer der folgend genannten Gemeindeverwaltungen abgegeben werden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld, Frau Beate Schmidt, Tel.: 06782/990-147 E-Mail b.schmidt@vgv-birkenfeld.de oder Frau Jutta Engel, Tel.: 06782/990-197, E-Mail j.engel@vgv-birkenfeld.de

2. Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder, E-Mail: verwaltung@vgv-baumholder.de

3. Gemeindeverwaltung Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, Abt. Bauen und Umwelt; E-Mail: info@nohfelden.de

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Behörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen im Internet und bei Versendung auf CD bereitgestellt.

Der landesplanerische Entscheid wird öffentlich bekannt gemacht.

55765 Birkenfeld, den 21.04.2022

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

Jürgen Schlöder

Ltd. Regierungsdirektor